

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 118/11 B

L 19 R 137/10 (Bayerisches LSG)
S 7 R 533/09 (SG Bayreuth)

.....;

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialge-
richt Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Oktober 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 21.10.2010, das ihm am 11.11.2010 im Ausland zugestellt worden ist, mit Schreiben vom 17.3.2011, das am 25.3.2011 beim BSG eingegangen ist, privatschriftlich "Widerspruch" erhoben und gleichzeitig beantragt, ihm einen "Rechtsanwalt zu bestimmen". Seine "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" (= Erklärung) vom 7.4.2011 ist am 29.4.2011 eingegangen.
- 2 1. Der damit zumindest sinngemäß gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Denn der Kläger hat es versäumt, den Prozesskostenhilfeantrag nebst Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist einzureichen (*vgl zu diesem Erfordernis: BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BFH BStBl II 2001, 439 ff; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344*). Das angefochtene Urteil des LSG ist dem Kläger am 11.11.2011 - mit zutreffender Rechtsmittelbelehrung (§ 66 SGG) - durch Einschreiben mit Rückschein (§ 63 Abs 2 Satz 1 SGG iVm § 175 ZPO) im Ausland wirksam zugestellt worden. Damit begann die dreimonatige Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 87 Abs 1 Satz 2 SGG; BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4) am 12.11.2011 (§ 64 Abs 1 SGG) und lief am Freitag, den 11.2.2011 ab (§ 64 Abs 2 Satz 1 SGG). Prozesskostenhilfeantrag und Erklärung sind jedoch erst am 25.3. bzw 29.4.2011 und damit verspätet vorgelegt worden. Es ist weder ersichtlich noch dargetan, dass der Kläger an der rechtzeitigen Antragstellung und Vorlage der Erklärung aus Gründen verhindert war, die im Falle einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) rechtfertigen könnten. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 Satz 1 iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 2. Die Beschwerde, die der Kläger unter der Bezeichnung "Widerspruch" sinngemäß eingelegt hat, ist schon deswegen unzulässig, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

